

Meister & Partner

Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei, Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen
Staatsanwaltschaft Dresden
Roßbachstr. 6
01069 Dresden

per beA

Roland Meister Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

Frank Stierlin Rechtsanwalt
Arbeitsrecht, Allgemeines Zivilrecht

Frank Jasenski Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

Peter Weispfenning Rechtsanwalt
Arbeitsrecht, Versammlungsrecht, Erbrecht

Yener Sözen Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl-+ Aufenthaltsrecht
Versammlungs-+ Vereinsrecht

Peter Klusmann Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Migrationsrecht
Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen (Horst)
Telefon: 0209/35 97 67 0 Fax: 0209/35 97 67 9
e-mail: RAeMeisterpp@t-online.de

Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte angeben:

3-25/00013

Sachbearbeiter: Rechtsanwalt Jasenski
23. Januar 2025

**Strafanzeige der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD),
Schmalhorststr. 1c, 45899 Gelsenkirchen
gegen bisher unbekannte Täter (Polizeibeamte/BKA/Security)
Tatzeit und -ort: 11. Januar 2025, ca. 10:15 bis 10:30 Uhr in Riesa, Dr. Külz-
Str./Meißner Str. (Großenhainer Str.)
Wegen: Verdachts einer Straftat der gefährlichen Körperverletzung (§ 224
StGB) bzw. der gefährlichen Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB), soweit
Polizeibeamte betroffen sind, einer Straftat nach § 24 sächsVersG sowie aller
weiteren in Frage kommenden Straftatbestände**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorgenannten Angelegenheit teilen wir unter Vollmachtsvorlage mit, dass wir die Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD), vertreten durch die Parteivorsitzende, Frau Gabi Fechtner, anwaltlich vertreten.

Unsere Mandantin hat uns beauftragt, folgenden Sachverhalt zur Anzeige zu bringen:

Am 11. Januar 2025 fand in Riesa eine ordnungsgemäß angezeigte antifaschistische Protestkundgebung gegen den an diesem Tag in Riesa beginnenden Bundesparteitag der nach einem Beschluss des OVG Sachsen vom 21.01.2025 in Sachsen als „gesichert rechtsextrem“ – besser gesagt: faschistisch - einzustufenden AfD unter dem Motto „Ganz Riesa steht (früh) auf gegen Rechts“ statt. Die Versammlung umfasste verschiedene Versammlungsorte, darunter den o.g. Versammlungsort Dr.-Külz-Str./Meißner Straße.

Gegen 10:15 Uhr näherte sich dem Versammlungsort mit vergleichsweise hoher Geschwindigkeit eine Wagenkolonne, bestehend aus mehreren entsprechend gekennzeichneten Polizeifahrzeugen sowie zwei zivile PKW (Marke Audi, Limousine und

Kombi), die mit Blaulicht versehen waren. Laut Presseberichten (z. B. taz vom 17.01.2025; „*Demosantäter landet im Krankenhaus*“) handelte es sich dabei um den Fahrzeugkonvoi der Co-Vorsitzenden der AfD, Alice Weidel, mit dem diese zum Ort des Parteitags gebracht werden sollte.

Die Kolonne stoppte abrupt vor der Versammlung bzw. den z. T. auf der Straße stehenden Versammlungsteilnehmer. Ein Augenzeuge berichtet von einem Bremsmanöver „*mit quietschenden Reifen*“ (rf-news vom 22.01.2025). Aus der vorne fahrenden Audi-Limousine sprangen sofort zwei zivil gekleidete Personen in deutlich erkennbar höchst aggressiver Haltung heraus. Dabei handelte es sich um eine weibliche Person (dunkle Haare, am Hinterkopf zu einem Knoten zusammengebunden; im Folgenden als Zivilperson 1 – ZP 1 bezeichnet) und eine männliche Person (groß, rasierter Kopf, blauer Anzug, später auch gekleidet mit einer Regenjacke mit Adler-Symbol auf dem Ärmel; ZP 2). Die ZP 1 sprang mit vorgehaltenem Reizstoffsprüherät (RSG) auf erkennbar auf dem Gehweg stehende Versammlungsteilnehmer zu, wobei sie das RSG in Gesichtshöhe auf die Versammlungsteilnehmer richtete.

Darüber hinaus konnten noch drei weitere zivil gekleidete Personen festgestellt werden, die sich gemeinsam mit uniformierten Polizeibeamten an dem folgenden gewaltsamen Vorgehen gegen Versammlungsteilnehmer teilweise aktiv beteiligten:

- Männliche Person, kurze schwarze Haare, über den Ohren rasiert, mit einer roten Armbinde (Aufschrift: Polizei); ZP 3
- Weibliche Person, blond, „Pferdeschwanz“-Frisur, dunkelblauer Hosenanzug, ohne erkennbare Kennzeichnung, etwa als Polizeibeamtin; ZP 4
- Weibliche Person, blond, „Pferdeschwanz“-Frisur, Jeans und Regenjacke, zwei rote Armbinden mit der Aufschrift „Polizei“; ZP 5

Anhand dieser Beschreibungen können die beteiligten Zivilpersonen auf den unten näher bezeichneten, öffentlich zugänglichen Videoaufnahmen identifiziert werden.

Zunächst beteiligten sich ZP 1, ZP 2 und ZP 3, soweit auf genannten Videoaufnahmen ersichtlich der Fahrer der Audi-Limousine, aktiv an der gewaltsamen Entfernung von Versammlungsteilnehmern aus dem Kreuzungsbereich, ohne dass ersichtlich etwa eine Verfügung zur Auflösung der Versammlung ergangen und die Personen auf dieser Grundlage zum Verlassen des Kreuzungsbereich aufgefordert worden wären. Dabei wurde, wie sich aus den Reaktionen der Versammlungsteilnehmer ergibt, das RSG eingesetzt.

Zwischenzeitlich hatte sich in der Straße „An der Klosterkirche“, etwa 30 Meter hinter der Kreuzung Großenhainer Straße/Dr.-Külz-Straße eine weitere spontane Protestkundgebung gebildet. Dabei handelte es sich um eine unter den Schutz des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit fallende Versammlung i.S.v. Art. 8 GG. Der Charakter als politische Versammlung ergab sich eindeutig aus den von der Versammlung skandierten Losungen „*Alerta Antifaschista*“ und „*Wir sind friedlich – was seid ihr?*“.

Nach der gewaltsamen Räumung des Kreuzungsbereichs fuhren die beiden zivilen Audi-PKW auf die Spontanversammlung zu. Hier agierten erneut die als ZP 1, ZP 2 und ZP 3 bezeichneten Personen. ZP 1 und ZP 3 hatten zeitweise Schlagstöcke in der Hand.

Auch hier ist nicht feststellbar, dass die unter dem Schutz des Art. 8 GG stehende Versammlung etwa nach § 17 Abs. 3 sächsVersG von der nach § 29 Abs. 3 sächsVersG zuständigen Polizeibehörde aufgelöst und die Personen zum Verlassen des Versammlungsbereichs aufgefordert worden wären. Stattdessen wurde – soweit ersichtlich

ohne entsprechende Vorwarnung bzw. Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwangs nach Polizeirecht – mit Polizeigewalt gegen die Versammlungsteilnehmer vorgegangen. ZP1, ZP 2 und ZP 3 zerrten gemeinsam mit uniformierten Polizeibeamten Versammlungsteilnehmer von der Straße, z. T. in der Form, dass die Personen über den Boden geschleift und mit „Schwung“ auf den Gehweg geworfen wurden. Die beteiligten, bisher unbekanntes uniformierten Polizeibeamten waren auf dem Rücken der Uniformen mit

SN 12/33

gekennzeichnet.

Der genaue Ablauf der Versammlung und des gewaltsamen Polizeieinsatzes ergibt sich aus folgenden öffentlich zugänglichen Videoaufzeichnungen:

<https://x.com/TinoPfaff/status/1878154280676302984>

<https://x.com/t47da/status/1878183216785326589>

<https://x.com/FranziskaL84429/status/1878107388189847934>

<https://x.com/SHomburg/status/1878039401109873128>

Die eingesetzte Polizeigewalt gegen die unter dem Schutz des Art. 8 GG stehende Versammlung war aus den o.g. versammlungsrechtlichen Aspekten rechtswidrig und erkennbar geleitet von dem Bestreben, unter Missachtung versammlungsrechtlicher Vorschriften und unter dem Einsatz von Reizstoffsprühgeräten möglichst schnell den Weg für die AfD-Vorsitzende „freizuräumen“.

Der Einsatz war unverhältnismäßig. Wie auf den Videoaufzeichnungen erkennbar, wurde Polizeigewalt gegen Personen eingesetzt, die sich noch nicht einmal auf der Straße befunden haben. Erkennbar hat keiner der Versammlungsteilnehmer Widerstand geleistet. Die auf der Straße sitzenden Personen hätten – bei Vorliegen der gesetzlich normierten versammlungs- bzw. polizeirechtlichen Vorschriften - weggetragen werden können. Keinesfalls war gerechtfertigt, sie über den Boden zu schleifen bzw. zu Boden zu werfen. Beide Maßnahmen waren erkennbar mit Schmerzen für die Betroffenen verbunden wie im Übrigen auch der Einsatz von Reizstoff, was keiner weiteren Erläuterung bedarf. Insoweit besteht der Verdacht einer Straftat der gefährlichen Körperverletzung im Amt nach § 224 i.V.m. § 340 StGB hinsichtlich der beteiligten Polizeibeamten. Dies gilt auch für die mit ZP 1 bis ZP 3 bezeichneten Zivilpersonen, falls es sich dabei um Polizeibeamte gehandelt haben sollte.

Soweit es sich um „private“ Personenschützer der AfD-Vorsitzenden Weidel gehandelt haben sollte, die einem Privatunternehmen zugehörig sind, besteht auch hier der Verdacht einer Straftat nach § 224 StGB sowie hinsichtlich des mitgeführten RSG der Verdacht eines Verstoßes gegen waffenrechtliche Vorschriften. Darüber hinaus wäre keinesfalls hinzunehmen, dass Mitarbeiter eines privaten „Sicherheitsdienstes“ gemeinsam mit Polizeibeamten gewaltsam gegen erkennbar friedliche Teilnehmer eine Versammlung vorgehen, ohne dass die Polizei dies entschieden unterbindet.

Ebenso wenig ist hinzunehmen, dass Polizeibeamte, erkennbar geleitet von dem Bestreben, den Weg für die Vorsitzende einer selbst nach Ansicht der Gerichte in Sachsen „gesichert rechtsextremen“, sprich faschistischen Partei, so schnell wie möglich freizuräumen in der auf den Videoaufzeichnungen erkennbaren rechtswidrigen und völlig unverhältnismäßigen Weise gegen Teilnehmer eine Versammlung vorgehen.

Eine Person, die als Sanitätshelfer Personen versorgen wollte, die von Reizstoff getroffen worden waren, wurde von einem bisher unbekanntem uniformierten Polizeibeamten so schwer im Bauchbereich verletzt, dass eine stationäre Abklärung und Beobachtung im Krankenhaus zum Ausschluss einer möglichen Verletzung der Milz erforderlich war (vergl. den o.g. Artikel der taz). Insoweit erfolgt noch eine gesonderte Strafanzeige.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin erstatten wir

S t r a f a n z e i g e

wegen des Verdachts einer Straftat der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) bzw. der gefährlichen Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB), soweit Polizeibeamte betroffen sind, einer Straftat nach § 24 sächs.Vers.G sowie aller weiteren in Frage kommenden Straftatbestände.

Soweit für eine strafrechtliche Verfolgung erforderlich, stellen wir ausdrücklich

S t r a f a n t r a g.

Es wird gebeten, dem Unterzeichner den Eingang der Strafanzeige zu bestätigen und das Aktenzeichen mitzuteilen, unter dem die Anzeige bearbeitet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Jasenski
Rechtsanwalt